

Selbstständige und Freiberufler können für den Monat März 2020 einen Beitrag in Höhe von 600 Euro beantragen. Der Beitrag wird nicht besteuert.

Folgende Subjekte können um Gewährung des Beitrages in Höhe von 600 Euro ansuchen:

Subjekte	Ansuchen um Bonus In Höhe von 600 Euro
<p>➤ Freiberufler (bestehende MwSt.-Position am <u>23.02.2020</u>) und koordinierte dauerhafte Mitarbeiter (bestehendes Vertragsverhältnis zum <u>23.02.2020</u>), welche in der Sonderverwaltung („<i>gestione separata</i>“) der „INPS“ eingeschrieben sind, <u>keine</u> Rente beziehen und in <u>keiner</u> anderen obligatorischen Rentenvorsorgekasse eingetragen sind.</p>	<p>JA</p>
<p>➤ Selbstständige (Handwerker, Kaufleute, Landwirte usw.) ohne Rente und ohne andere obligatorische Rentenvorsorgekasse, mit Ausnahme der „INPS“ Sonderverwaltung.</p>	<p>JA</p>
<p>➤ Saisonarbeitslose im Tourismus (sofern immer noch arbeitslos und nicht Inhaber einer Rente).</p>	<p>JA</p>
<p>➤ Saisonarbeitslose in der Landwirtschaft (sofern sie im Vorjahr mindestens 50 Tage gearbeitet haben und angemeldet waren).</p>	<p>JA</p>
<p>➤ Schauspieler und Künstler („<i>lavoratori dello spettacolo</i>“) mit mindestens 30 Beitragstagen im Jahr 2019, sofern sie ein Jahreseinkommen von Euro 50.000 nicht überschreiten und weder Inhaber einer Rente sind noch am 17.03.2020 in einem Angestelltenverhältnis waren.</p>	<p>JA</p>
<p>➤ Gesellschafter von Personen- oder Kapitalgesellschaften, welche laut Gesetz in der obligatorischen Rentenvorsorgekasse der Kaufleute oder Handwerker eingetragen sind.</p>	<p>JA, falls die einzelnen Gesellschafter bei der jeweiligen obligatorischen Rentenvorsorgekasse eingetragen sind</p>
<p>➤ Handelsvertreter, die zusätzlich zur Eintragung bei der INPS (Handwerk oder Kaufleute) auch noch bei einer anderen obligatorischen Rentenvorsorgekasse eingetragen sind (z.B. Enasarco).</p>	<p>JA, falls nicht bereits um andere Beiträge angesucht wurde</p>
<p>➤ Freiberufler mit eigener Rentenversicherungsanstalt, welche im Jahr 2018 ein Gesamteinkommen von maximal Euro 35.000 hatten.</p>	<p>JA, die Anträge können ab 1. April an die jeweilige Rentenversicherungsanstalt gestellt werden.</p>
<p>➤ Freiberufler mit eigener Rentenversicherungsanstalt, welche im Jahr 2018 ein Gesamteinkommen zwischen Euro 35.000 und Euro 50.000 hatten.</p>	<p>JA, die Anträge können ab dem 1. April an die jeweilige Rentenversicherungsanstalt gestellt werden unter der Voraussetzung, dass:</p> <p>die MwSt.-Nr. zwischen dem 23.02.2020 und dem 31.03.2020 geschlossen wurde;</p> <p>oder</p> <p>das Einkommen im 1. Quartal 2020 um mindestens 33% im Vergleich zum 1. Quartal 2019 gesunken ist.</p>

Die letzten beiden Kategorien von Begünstigten (Freiberufler mit eigener Rentenversicherungsanstalt) können das Ansuchen ab dem 1. April 2020 nach dem eigens von den jeweiligen Rentenversicherungsanstalten dafür vorgesehen Schema, zusammen mit einer **Eigenerklärung des Freiberuflers**, welche bestätigt, dass man im Besitz der nötigen Voraussetzungen ist.

Alle anderen Begünstigten müssen den Antrag **telematisch an die „INPS“** stellen. Der Antrag kann über folgende Zugänge gestellt werden:

- INPS-Pin;
- SPID 2 oder höher;
- Elektronische Identitätskarte 3.0 (CIE);
- Bürgerkarte (CNS).